

Richtlinie Nr. 10

Bundesbeiträge für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen an die Kantone



Inhalt

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Empfänger | 3 |
| 2 | Gegenstand und Ziele | 3 |
| 3 | Rechtsgrundlagen | 3 |
| 4 | Begriffe und Abkürzungen | 3 |
| 5 | Grundlagen | 4 |
| 5.1 | Leistungen des Bundes | 4 |
| 5.2 | Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer für Schäden | 5 |
| 6 | Anerkannte Kosten für Bundesbeiträge | 5 |
| 6.1 | Grundsätze | 5 |
| 6.2 | Überwachung von Quarantäneorganismen..... | 7 |
| 6.3 | Tilgungs- und Eindämmungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen | 7 |
| 6.4 | Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer für Schäden | 8 |
| 6.5 | Andere anerkannte Kosten (Sonderfälle) | 9 |
| 6.5.1 | Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i>) | 9 |
| 6.5.2 | <i>Ambrosia artemisiifolia</i> | 10 |
| 7 | Belege | 10 |
| 8 | Gesuch um Bundesbeiträge | 11 |
| 8.1 | Akonto-Zahlungen (Vorschuss)..... | 11 |
| 8.2 | Vorgehen für die Gesuchstellung (Abrechnung) | 11 |
| 8.3 | Abzüge..... | 12 |
| 9 | Controlling | 13 |
| 10 | Inkrafttreten | 13 |
| | Anhang 1: Bemessung von Abfindungen an Betriebe nach Billigkeit | 14 |
| | Anhang 2: Checkliste | 16 |

1 Empfänger

Die Richtlinie richtet sich an die Kantonalen Pflanzenschutzdienste und die Mitarbeitenden des Bundesamts für Landwirtschaft BLW.

2 Gegenstand und Ziele

¹ Die Richtlinie erläutert die rechtlichen Grundlagen für Beiträge (Abgeltungen) des Bundesamts für Landwirtschaft BLW an Kosten der Kantone, die ihnen durch Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen (Überwachung, Tilgung, Eindämmung) im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau entstanden sind.

² Sie präzisiert, welche Kosten für Bundesbeiträge als anerkannt gelten, wie diese Kosten zu belegen sind und wie die Gesuche um Abgeltungen an das BLW zu richten sind.

3 Rechtsgrundlagen

¹ Für diese Richtlinie sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen relevant:

- a. Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1), insbesondere dessen Artikel 153-156;
- b. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1);
- c. Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20), insbesondere deren Artikel 96-97; und
- d. Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201), Artikel 20-22.

² Die Bestimmungen nach diesen Rechtsakten bleiben vorbehalten.

4 Begriffe und Abkürzungen

| | |
|--------------------------|---|
| Abgegrenztes Gebiet | Gebiet für Tilgungsmassnahmen, das aus dem Befallsherd und einer Pufferzone besteht. |
| APSD | Agroscope Pflanzenschutzdienst |
| Befallsherd | Einzelne von besonders gefährlichen Schadorganismen befallene Pflanzen und ihre unmittelbare Umgebung ausserhalb der Befallszone, einschliesslich Pflanzen mit Befallsverdacht (Art. 2 PGesV) |
| Befallszone | Gebiet für Eindämmungsmassnahmen, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist. |
| EPSD | Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst |
| Gebietsüberwachung | Jährliche Überwachung der phytosanitären Lage in der ganzen Schweiz oder Teilen der Schweiz. |
| Monitoring | Eine vorübergehende und lokale amtliche Überwachung (eines Befallsherds), um die Wirksamkeit von phytosanitären Bekämpfungsmassnahmen zu überprüfen. |
| Produzierender Gartenbau | Als produzierend werden Betriebe bezeichnet, wenn entweder das Einkommen des Betriebes aus der Produktion oder die Arbeitsleistung sowie Handel und Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse mehr |

als 50 % ausmachen¹. Zum produzierenden Gartenbau gehören beispielsweise Baumschulen, Topfpflanzenbetriebe, Hors-Sol Produktionsbetriebe und Staudenbetriebe. Nicht zum produzierenden Gartenbau gehören Blumenläden, Gartencenter, Garten- und Landschaftsgestaltungsbetriebe und Blumen- und Pflanzenbörsen, wenn sie keine Eigenproduktion besitzen.

| | |
|----------------------|---|
| Pufferzone | Befallsfreies Gebiet, das den Befallsherd oder die Befallszone umgibt. |
| Quarantäneorganismus | Ein nach Artikel 4, 5 oder 24 PGesV vom Bund geregelter Schadorganismus. Sofern nichts anderes vermerkt ist, sind mit dem Begriff nachfolgend auch potenzielle Quarantäneorganismen und Schutzgebiet-Quarantäneorganismen gemäss PGesV gemeint. |

5 Grundlagen

5.1 Leistungen des Bundes

¹ Der Bund übernimmt gemäss Artikel 155 LwG in der Regel 50 Prozent der anerkannten Kosten der Kantone für die Durchführung von Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen (Überwachung, Tilgung, Eindämmung) gegen die im Pflanzengesundheitsrecht des Bundes geregelten besonders gefährlichen Schadorganismen im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau.

² Der Bund vergütet dem Kanton 75 Prozent der anerkannten Kosten (Art. 97 PGesV) für Tilgungsmassnahmen² nach Artikel 13 PGesV, wenn der Quarantäneorganismus zum ersten Mal auf dem Kantonsgebiet auftritt, bis der Organismus offiziell als getilgt gilt oder zur Eindämmungsstrategie gewechselt wird (d.h., der Bund beteiligt sich auch zu 75 Prozent an den Kosten des Kantons, wenn die Tilgungsmassnahmen mehr als ein Jahr dauern); als «Erstaufreten»³ gelten dabei alle Fälle innerhalb von 6 Monaten seit dem ersten Feststellen des Auftretens des Quarantäneorganismus im betreffenden Kanton⁴; wird das Auftreten des Quarantäneorganismus auf dem Kantonsgebiet wiederholt festgestellt, beteiligt sich der Bund nur noch zu 50 Prozent an den anerkannten Kosten für die weiteren Fälle.

³ Als anerkannte Kosten gelten dabei grundsätzlich Material- und Personalkosten (inklusive Spesen und Auslagen), die direkt mit Massnahmen im Zusammenhang stehen, die nach Richtlinien oder Notfallplänen des BLW oder in Absprache mit diesem getroffen worden sind (Art. 21 PGesV-WBF-UVEK). Es handelt sich dabei um Material- und Personalkosten, die direkt dem Kanton oder von ihm mandatierten Dritten entstanden sind. Material- und Personalkosten von Betrieben, welche vom Kanton angeordnete Massnahmen umsetzen müssen, müssen als Abfindungen (vgl. nächster Absatz) behandelt werden – sie können im Gesuch um Bundesbeiträge ans BLW nicht als Kosten des Kantons aufgeführt werden.

⁴ Der Bund beteiligt sich auch an Abfindungen, die der Kanton gestützt auf Artikel 156 LwG Eigentümerinnen und Eigentümern für Schäden durch angeordnete Tilgungsmassnahmen gewährt hat (vgl. Ziffer 5.2 und 6.4), sofern der Kanton die Kriterien nach dieser Richtlinie berücksichtigt hat und die Billigkeit der Abfindung schriftlich dargelegt und nachvollziehbar ist (Art. 21 Absatz 3 PGesV-WBF-UVEK):

¹ Die entspricht der Grunddefinition des Begriffs nach der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes des BLW vom 31. Januar 2018 (Anhang zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993).

² Für Eindämmungsmassnahmen nach Art. 16 PGesV beteiligt sich der Bund nur zu 50 Prozent an den anerkannten Kosten.

³ Was als «Erstaufreten» gilt, kann abhängig vom Organismus und konkreten Fall sein. Das BLW wird dies für spezifische Organismen in seinen Notfallplänen regeln.

⁴ Als Stichtage für die 6 Monate gelten die Daten der Nachweise des Organismus im vom EPSD benannten Labor.

- a. zu 75 Prozent beim erstmaligen Auftreten eines Quarantäneorganismus oder eines potenziellen Quarantäneorganismus im Kantonsgebiet⁵;
- b. zu 50 Prozent bei einem weiteren Auftreten desselben Organismus im Kantonsgebiet.

5.2 Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer für Schäden

¹ Ordnet der Kanton gestützt auf Bundesrecht Bekämpfungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen an – das heisst, im Falle von Tilgungsmassnahmen nach Artikel 13 PGesV im Landesinnern, jedoch ausserhalb von Betrieben, die vom EPSD für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassenen sind –, so kann er gestützt auf Artikel 156 LwG Eigentümerinnen und Eigentümern nach Billigkeit Abfindungen für dadurch entstandene Schäden (Wertverminderung oder Vernichtung von Waren) ausrichten (fakultativ). Die «Billigkeitshaftung» nach Artikel 156 LwG wird so verstanden, dass der Staat lediglich den Anteil des Schadens entschädigt, dessen Tragung der geschädigten Person nicht zumutbar ist. Dies trifft in der Regel nicht zu, wenn die Waren privaten, nicht gewerblichen Zwecken dienen (beispielsweise Pflanzen im Ziergarten). Deshalb werden die vom Bund anerkannten Kosten auf Abfindungen an landwirtschaftliche Betriebe oder Betriebe des produzierenden Gartenbaus beschränkt.

² Grundsätzlich soll nur der unmittelbare Schaden für die Abfindung berücksichtigt werden (z. B. Marktwert der vernichteten Pflanzen), nicht aber Folgeschäden (z. B. Ernteeinbussen). Zu den Abfindungen gehören auch die Kosten des betroffenen Betriebes für die Bekämpfungsmassnahmen (z. B. Personal- und Materialaufwand für die vorsorgliche Entsorgung von Waren und die Desinfektion von beispielsweise Maschinen und Gewächshäusern).

³ Das BLW entschädigt den Kanton nicht für Abfindungen, die er an Betriebe des Kantons oder der Gemeinden ausgerichtet hat. Ausnahmen müssen vorgängig mit dem BLW schriftlich vereinbart werden.

⁴ Ordnet das BLW die Bekämpfungsmassnahmen an, so ist gemäss Artikel 156 LwG das BLW für Abfindungen für Schäden zuständig – nicht der betreffende Kanton. Dies trifft in folgenden Fällen zu:

- a. Massnahmen an der Landesgrenze (Einfuhr);
- b. Massnahmen in vom EPSD für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassenen Betrieben;
- c. Eindämmungsmassnahmen nach Artikel 16 PGesV.

⁵ Die Abfindungen werden vom Kanton beziehungsweise vom BLW in einem möglichst einfachen und für die geschädigte Person kostenlosen Verfahren endgültig festgelegt (Art. 156 LwG).

6 Anerkannte Kosten für Bundesbeiträge

6.1 Grundsätze

¹ Für die Bundesbeiträge gelten nur jene Kosten des Kantons als anerkannt, die direkt mit Massnahmen im Zusammenhang stehen, die nach Richtlinien, Notfallplänen oder Überwachungsaufträgen des BLW oder in Absprache mit diesem durchgeführt worden sind (Art. 21 Abs. 1 PGesV-WBF-UVEK). Die Kantone müssen Kosten für Massnahmen, welche über die vom Bund bestimmten Massnahmen hinausgehen (z. B. das Aufstellen und Überwachen von zusätzlichen Fallen oder Forschungsarbeiten), grundsätzlich selber tragen. Personalkosten für gewöhnliche Verwaltungsaufgaben der Kantone (vgl. Abs. 10) können für die Bundesbeiträge nicht geltend gemacht werden. Material- und Personalkosten von Personen und Betrieben, welche vom Kanton oder BLW angeordnete Massnahmen ergreifen müssen, müssen als Abfindungen (vgl. Ziffer 5.2 und 6.4) behandelt werden – sie können im Gesuch um Bundesbeiträge ans BLW nicht als Material- oder Personalkosten des Kantons aufgeführt werden.

⁵ Als «Erstaufreten» gelten alle Fälle innerhalb von 6 Monaten seit dem ersten Feststellen des Auftretens des Quarantäneorganismus im betreffenden Kanton (wobei als Stichtage für die 6 Monate die Daten der Nachweise des Organismus im vom EPSD benannten Labor gelten). Der Bund beteiligt sich auch zu 75 Prozent an Abfindungen des Kantons an geschädigte Betriebe, wenn die Tilgungsmassnahmen mehr als ein Jahr dauern.

² Die Kantone erhalten die Abgeltungen nur, wenn die Ausgaben belegt werden können (Art. 21 Abs. 1 PGesV-WBF-UVEK).

³ Für den Aufwand des Kantons- und Gemeindepersonals, einschliesslich Spesen und Auslagen (vgl. Absatz 4), wird ein Tagesansatz von 520 Franken anerkannt (Art. 21 Abs. 2 PGesV-WBF-UVEK). Ein Arbeitstag entspricht dabei 8.0 Stunden.

⁴ Als Spesen und Auslagen gelten alle entstehenden personellen Aufwendungen, die für die Ausführung einer Arbeit des Kantons- oder Gemeindepersonals notwendig sind, inklusive an einem auswärtigen Arbeitsort⁶ (vgl. Art 327a OR⁷). Insbesondere die Verpflegung, der Transport, die Informatik (Computer, Tablets usw.) und Telekommunikation sind in der Tagespauschale nach Absatz 3 enthalten. Nicht enthalten sind hingegen Kosten, welche in Absatz 6 explizit aufgeführt sind.

⁵ Beauftragt der Kanton den Zivilschutz oder Dritte mit der Durchführung von Überwachungs- oder Bekämpfungsmassnahmen⁸, vergütet das BLW die dem Kanton effektiv entstandenen Personalkosten (einschliesslich Spesen und Auslagen). Personen und Betriebe, welche vom Kanton oder BLW angeordnete Massnahmen umsetzen müssen, gelten dabei nicht als beauftragte Dritte (der Kanton kann jedoch an bestimmte Betriebe Abfindungen nach Billigkeit ausrichten; siehe dazu Ziffer 6.4).

⁶ Als anerkannte Kosten des Kantons gelten zudem:

- a. Kosten für Material wie Fallen, Desinfektionsmittel, Werkzeuge, Maschinen (inkl. Transport), das ausschliesslich für die die Überwachung oder Bekämpfung von Quarantäneorganismen verwendet wird sowie Kosten für dessen Instandhaltung;
- b. Kosten für den Versand von Probematerial.

⁷ Beschaffungs- und Wartungskosten über CHF 10 000 (pro Beschaffung) müssen für einen Bundesbeitrag vorab auf Antrag des Kantons vom BLW schriftlich genehmigt werden⁹. Ausgenommen davon sind Wetterstationen, die für die Blüteninfektionsprognose bezüglich des Feuerbrands genutzt werden (vgl. Ziffer 6.5.1).

⁸ Materialbeschaffungen (z. B. Desinfektionsmittel, Fallen) sollen zur Kostenreduktion wo möglich zusammen mit anderen Kantonen koordiniert werden.

⁹ Das BLW kann die Beiträge kürzen, wenn die vom EPSD angewiesenen Massnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden (Art. 97 PGesV).

¹⁰ Keine Abgeltungen werden insbesondere gewährt für:

- a. Massnahmen, die ein Kanton aus eigener Initiative ergreift und nicht mit dem BLW vorab vereinbart wurden;
- b. Erstellung von Abrechnungen für Bundesbeiträge (diese fällt unter die gewöhnlichen Verwaltungsaufgaben nach Absatz 1);
- c. Stellungnahmen zu Richtlinien, Notfallplänen und Verordnungspaketen des BLW;
- d. Sitzungen und Veranstaltungen, die nicht spezifisch mit einem konkreten Überwachungsauftrag des Bundes im Zusammenhang stehen und zu diesem Zweck organisiert werden;
- e. Material, das nicht ausschliesslich für die Überwachung (oder die Bekämpfung) von Quarantäneorganismen verwendet wird (z. B. Tablets, Mobiltelefone usw.);
- f. Tagungen der KPSD;

⁶ Betrifft auch Tagungen und Sitzungen zu Quarantäneorganismen.

⁷ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches - Fünfter Teil: Obligationenrecht (SR 220)

⁸ Beispielsweise Gärtnereien, Gartenbaubetriebe oder Drohnen-Pilotinnen. Die Beauftragung von Dritten (Gemeinden ausgenommen) muss vom Kanton vertraglich geregelt werden.

⁹ Der Antrag und die Genehmigung können beispielsweise in Form einer E-Mail oder im Rahmen eines kantonalen Aktionsplans nach Art. 14 PGesV erfolgen. Es können dabei auch mehrere Beschaffungen über CHF 10 000 in einem einzigen Antrag ans BLW gesammelt werden.

- g. Auskunftserteilung bei Fragen von der Öffentlichkeit, die nicht im Zusammenhang mit Quarantäneorganismen stehen;
- h. Aufwände, die im Zusammenhang mit nicht im Pflanzengesundheitsrecht des Bundes geregelten Schadorganismen stehen.

6.2 Überwachung von Quarantäneorganismen

In Bezug auf die Überwachung von Quarantäneorganismen (d. h. Massnahmen, die vor der Bestätigung des Auftretens ergriffen werden) führen insbesondere folgende Aktivitäten zu anerkannten Personalkosten:

- a. Gebietsüberwachung (nach Art. 16, 18, 22 Bst. c und 23 PGesV): Überwachungsaktivitäten im Feld (visuelle Kontrollen, Fallenüberwachung, Probenahmen) gemäss Richtlinien des BLW oder Überwachungsaufträge des EPSD;
- b. Planung und Koordination der Durchführung von Überwachungsaufträgen des EPSD sowie diesbezügliche Berichterstattung (inkl. Eingaben in die IT-Anwendung des EPSD);
- c. Information und Sensibilisierung der Branche und der Öffentlichkeit in Bezug auf Quarantäneorganismen (gemäss Richtlinien oder Notfallplänen des BLW oder in Absprache mit diesem) sowie Auskunftserteilung bei Fragen von Betrieben bzw. der Öffentlichkeit zu Quarantäneorganismen;
- d. Teilnahme an Simulationsübungen und Kursen, die durch den EPSD in Bezug auf Quarantäneorganismen durchgeführt werden (gegebenenfalls bis zu der vom BLW kommunizierten maximalen Anzahl Personen pro Kanton);
- e. Organisation und Durchführung von Schulungen in Bezug auf die Überwachung von Quarantäneorganismen;
- f. Entgegennahme und Abklärung von Verdachts- und Befallsmeldungen, die direkt im Zusammenhang mit Quarantäneorganismen stehen;
- g. Durchführung von Vorsorgemassnahmen bei Verdacht auf einen Quarantäneorganismus (nach Art. 10 PGesV).

6.3 Tilgungs- und Eindämmungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen

In Bezug auf die Tilgung (nach Art. 13 PGesV) oder Eindämmung (nach Art. 16 PGesV) von Quarantäneorganismen (d. h. Massnahmen, die nach der Bestätigung des Auftretens ergriffen werden) führen insbesondere folgende Aktivitäten zu anerkannten Personalkosten:

- a. Anordnung von Bekämpfungsmassnahmen (via Verfügung);
- b. Untersuchungen zur Bestimmung des Umfangs und des Ursprungs des Befalls sowie zur Verfolgung von potenziell befallenen Waren;
- c. Monitoring (nach Art. 16 und 19 PGesV): Erhebung des Auftretens von Quarantäneorganismen in abgegrenzten Gebieten (visuelle Kontrollen, Fallenüberwachung, Probenahmen);
- d. Organisation von und Teilnahme an Sitzungen, die spezifisch in Bezug auf die Bekämpfung eines Ausbruches durchgeführt werden (z. B. im Rahmen des «Outbreak Management Teams»);
- e. Information von Betrieben bzw. der Öffentlichkeit in Bezug auf den Ausbruch und den zu beachtenden Vorschriften (gemäss Richtlinien oder Notfallplänen des BLW oder in Absprache mit diesem) sowie Auskunftserteilung bei Fragen von Betrieben bzw. der Öffentlichkeit zu Quarantäneorganismen;
- f. Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen (nach Art. 14 PGesV);
- g. Ausscheidung von abgegrenzten Gebieten, inklusive Abklärungen zur Bestimmung des Befallsherdes (nach Art. 15 PGesV);

- h. Kontrollen von Betrieben und Privatpersonen betreffend die Einhaltung von Vorschriften (z. B. wenn ein Anbau- oder Verbringungsverbot für bestimmte Waren verfügt wurde);
- i. weitere Bekämpfungsmassnahmen nach Richtlinien oder Notfallplänen des BLW oder nach vorgängiger Vereinbarung mit dem BLW;

6.4 Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer für Schäden

¹ Vom Kanton gewährte Abfindungen können als anerkannte Kosten für einen Bundesbeitrag erst geltend gemacht werden, wenn deren Höhe vom Kanton nach dem Billigkeitsprinzip endgültig festgelegt und der Betrag den geschädigten Betrieben überwiesen worden ist (Belege).

² Das BLW vergütet Abfindungen, die ein Kanton gewährt hat, sofern der Kanton die Kriterien nach Artikel 20 Absatz 1 PGesV-WBF-UVEK berücksichtigt hat und begründet, wieso es den betroffenen Betrieben nicht zumutbar ist, den Verlust (vollständig) selber zu tragen. Namentlich müssen folgende Kriterien im Einzelfall vom Kanton geprüft werden:

- a. Befallssituation zum Zeitpunkt der Anordnung der Massnahmen (vgl. Absatz 3);
- b. Höhe des Schadens (sie ist massgebend, ob es dem Betrieb zumutbar ist, den Verlust oder wenigstens einen Teil davon zu tragen);
- c. wirtschaftliche Folgen des Schadens für den Betrieb (sie sind massgebend, ob es dem Betrieb zumutbar ist, den Verlust oder wenigstens einen Teil davon zu tragen);
- d. Vorhandensein anderweitiger Haftungs- oder Versicherungsansprüche (die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat glaubhaft darzulegen, dass der Schaden nicht anderweitig gedeckt werden kann – zum Beispiel durch einen Versicherer oder bei zugekauften Waren durch den Verkäufer aufgrund der Sachmängelhaftung respektive der Haftung für Mangelfolgeschäden);
- e. Versicherbarkeit des Schadens (sofern es möglich ist, einen Schaden zu versichern, sollen Betriebe, die sich die Versicherungsprämie sparen, nicht bevorzugt werden, indem ein eingetretener Schaden vom Bund beziehungsweise vom Kanton entschädigt wird);
- f. Möglichkeit der Schadensverhütung oder -verminderung durch den Betrieb (betroffene Betriebe sollen einen Schaden möglichst geringhalten; trägt ein Betrieb zur Vergrösserung des Schadens entweder durch Unterlassung von Massnahmen, das Nichterfüllen der Meldepflicht oder fahrlässigen / vorsätzlichen Tätigkeiten bei, so ist dies bei der Festsetzung einer allfälligen Abfindung ebenfalls zu berücksichtigen).

³ Für die Berechnung der Höhe des Schadens ist einzig der Marktwert der vernichteten oder für das Inverkehrbringen gesperrten Waren zum Zeitpunkt, zu dem die Massnahmen verfügt worden sind, massgebend (Art. 20 Abs. 2 PGesV-WBF-UVEK); nur der unmittelbare Schaden soll berücksichtigt werden. Weder der durchschnittlich erzielte Marktpreis der vergangenen Jahre noch jener, der in Zukunft erzielt worden wäre, ist massgebend. Folgeschäden, wie beispielsweise Ernteeinbussen¹⁰, sollen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

⁴ Nachweislich mit Quarantäneorganismen befallene Waren dürfen keinesfalls in Verkehr gebracht werden, d. h. sie bedeuten auch ohne Anordnung von Massnahmen einen Verlust und sollen deshalb nicht entschädigt werden. Müssen jedoch (noch) gesunde Pflanzen oder Teile davon vorsorglich zum Verkauf gesperrt, behandelt oder vernichtet werden, so sind die übrigen Kriterien für eine Abfindung nach Absatz 2 zu prüfen.

⁵ Nur Abfindungen an geschädigte Betriebe, die sich an die Bestimmungen des Pflanzengesundheitsrechts gehalten haben (einschliesslich der Erfüllung der Meldepflicht bei Verdacht auf oder Feststellen des Quarantäneorganismus), werden vom BLW abgegolten.

¹⁰ Würden keine Bekämpfungsmassnahmen ergriffen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass zukünftig trotz Befall mit dem Quarantäneorganismus eine durchschnittliche Ernte erzielt wird. Die Massnahmen sind somit prinzipiell auch im Interesse des betroffenen Betriebes.

⁶ Der Staat sollte lediglich den Anteil des Schadens entschädigen, dessen Tragung dem geschädigten Betrieb nicht zumutbar ist (vgl. Ziffer 5.2 Absatz 1). Der finanzielle Schaden muss eine gewisse Höhe betragen und tatsächlich wirtschaftliche Folgen für den Betrieb haben, anderenfalls sind die Ausgaben für den Betrieb zumutbar. Die Abfindung des Kantons pro Betrieb muss deswegen mindestens 500 Franken betragen, damit sich der Bund finanziell an der Abfindung beteiligt. Aus Sicht des BLW ist es unter diesem Schwellenwert einem geschädigten Betrieb in der Regel zumutbar, den Schaden selber zu tragen.

⁷ Beantragt der Kanton beim BLW eine Abgeltung für die durch ihn ausgerichteten Abfindungen, so muss der Kanton gegenüber dem BLW schriftlich begründen, wie deren Höhe anhand der Kriterien nach den Absätzen 2–6 festgelegt wurde und wieso es den Geschädigten nicht zumutbar ist, den Verlust (oder zumindest Teile davon) selber zu tragen. In der Begründung ist auch darzulegen, wieso keine Dritten (vgl. Absatz 2) für den Schaden aufkommen müssen.

Im Anhang 1 dieser Richtlinien befinden sich Leitfragen, welche die Kantone für die systematische und korrekte Bemessung der Höhe der Abfindungen verwenden können.

Wie unter Ziffer 5.2 dieser Richtlinie erläutert, können auch die Kosten des betroffenen Betriebes für die Bekämpfungsmassnahmen (z. B. Personal- und Materialaufwand für die Entsorgung und Desinfektion usw.) entschädigt werden.

Wie unter Ziffer 5.2 dieser Richtlinie erläutert, kann der Bund den Kantonen im Falle von Eindämmungsmassnahmen nach Artikel 16 PGesV keine Abgeltungen für Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer ausrichten. Geschädigte Eigentümerinnen und Eigentümer richten ein Gesuch um Abfindung direkt an das BLW (siehe Merkblatt Nr. 24 des BLW¹¹).

6.5 Andere anerkannte Kosten (Sonderfälle)

6.5.1 Feuerbrand (*Erwinia amylovora*)

¹ In Bezug auf den Feuerbrand gelten die Bestimmungen nach der Richtlinie Nr. 3 des BLW zur Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand (*Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.*)¹².

² Wie in der Richtlinie Nr. 3 präzisiert, leistet das BLW keine Abgeltungen für Massnahmen ausserhalb von «Gebieten mit geringer Prävalenz» und von Sicherheitszonen (abgesehen von Beiträgen an die Kosten für die Anschaffung und Wartung von Wetterstationen, die für die Blüteninfektionsprognose genutzt werden).

³ Im Gesuchformular des BLW muss für die Angabe der Kosten in Bezug auf den Feuerbrand nicht zwischen Überwachung und Bekämpfung unterschieden werden. Sämtliche anerkannten Kosten können im Gesuchformular des BLW auf dem Blatt «Überwachung» in der Zeile «*Erwinia amylovora*» erfasst werden.

Für die Kosten in Bezug auf «Gebiete mit geringer Prävalenz» sind insbesondere die Höchstwerte für die Bundesbeiträge nach Anhang 3 der Richtlinie Nr. 3 zu beachten. Für Aufwände, welche pro Kanton definierten Höchstwerte überschreiten, leistet das BLW keine Beiträge. Kosten für Aufwände, welche die Höchstwerte für Bundesbeiträge überschreiten, müssen gegenüber dem BLW nicht belegt werden.

Der Bund beteiligt sich in Bezug auf den Feuerbrand nicht an Abfindungen, die der Kanton an Eigentümerinnen und Eigentümer ausgerichtet hat.

¹¹ Das Merkblatt Nr. 24 kann unter www.pflanzengesundheit.ch abgerufen werden.

¹² Die Richtlinie Nr. 3 kann unter www.pflanzengesundheit.ch abgerufen werden.

6.5.2 *Ambrosia artemisiifolia*

¹ Für *Ambrosia artemisiifolia* L. gelten bis zum 31. Dezember 2027 die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach der Verordnung vom 27. Oktober 2010 über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV, SR 916.20)¹³. Der Bund beteiligt sich zu 50 Prozent an den folgenden anerkannten Kosten des Kantons, die ihm aus der Bekämpfung von *A. artemisiifolia* entstanden sind:

- a. Entschädigungen, Taggelder, Honorare und Reisekosten der Personen, welche der Kanton mit der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen beauftragt (Ansatz: 38 Franken pro Stunde);
- b. weitere Kosten der Durchführung von Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen;
- c. Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer, sofern diese gewährt wurden für:
 - i. wirtschaftliche Schäden aus der Vernichtung von Pflanzen (andere als *Ambrosia artemisiifolia*), wenn keine weniger schädigende Massnahmen möglich waren,
 - ii. finanzielle Einbussen infolge einer Sperre des Verkaufs von Waren.

² Der zeitliche Aufwand von festangestelltem Personal des Kantons ist gemäss PSV nicht anrechenbar.

³ Im Gesuchformular des BLW muss für die Angabe der Kosten in Bezug auf *A. artemisiifolia* nicht zwischen Überwachung und Bekämpfung unterschieden werden. Die anerkannten Personal- und Materialkosten können im Gesuchformular des BLW alle auf dem Blatt «Überwachung» in der Zeile «*Ambrosia artemisiifolia*» erfasst werden. Allfällige Abfindungen sind dagegen auf dem Blatt «Bekämpfung» aufzuführen.

7 Belege

¹ Die Belege müssen dem BLW auf Verlangen und in elektronischer Form eingereicht werden.

² Wenn Personalkosten zum in Ziffer 6.1 Absatz 3 erwähnten Tagesansatz geltend gemacht werden, müssen folgende Angaben für die Prüfstelle vorliegen:

- a. Name der Person;
- b. Datum des Einsatzes und an diesem Datum geleistete Stunden;
- c. Bezeichnung des Aufwandes:
 - i. die Art des überwachten bzw. bekämpften Schadorganismus;
 - ii. die Bezeichnung des betreffenden Überwachungsauftrags des EPSD; oder
 - iii. kurze Beschreibung (sofern möglich gemäss den Ziffern 6.2 oder 6.3 dieser Richtlinie) weiterer Personalaufwände, welche nicht einem bestimmten Schadorganismus oder einem bestimmten Überwachungsauftrag des EPSD zugeordnet werden können;

Bezeichnungen wie «Administration» oder «Diverses» werden vom BLW nicht akzeptiert, da damit vom Bundesamt nicht geprüft werden kann, ob die Kosten für den Bundesbeitrag anerkannt werden können oder nicht.

³ Wo Gemeinden gegenüber dem Kanton abrechnen, gilt die Gemeindeabrechnung (Sammelabrechnungen, keine Einzelbelege) als Beleg.

⁴ Materialkosten und Kosten von beauftragten Dritten müssen mit Quittungen als Einzelbelege belegt werden. Der Kanton muss zudem schriftlich darlegen, wie die Materialkosten im direkten Zusammenhang mit den Überwachungs- und/oder Bekämpfungsmassnahmen stehen.

¹³ Die Verordnung kann unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/882/de> abgerufen werden.

8 Gesuch um Bundesbeiträge

8.1 Akonto-Zahlungen (Vorschuss)

¹ Der Kanton kann beim BLW eine Akonto-Zahlung (Vorschuss) beantragen, insbesondere dann, wenn mit besonders hohen Kosten zu rechnen ist.

² Dazu muss er dem BLW **bis spätestens 15. November** ein schriftlich begründetes Gesuch (per E-Mail an peter.kupferschmied@blw.admin.ch) stellen, in welchem die voraussichtlichen Kosten der Überwachungs- und/oder Bekämpfungsmassnahmen und der allfälligen Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeführt sind. Das BLW kann einen Vorschuss von maximal 80 Prozent der voraussichtlich anerkannten Kosten ausrichten.

³ Der Kanton kann pro Jahr grundsätzlich nur eine Akonto-Zahlung beantragen. Sind in einem Kanton mehrere kantonale Stellen an den Massnahmen beteiligt, müssen sie sich entsprechend koordinieren.

⁴ Ausnahmsweise kann zu einem anderen Zeitpunkt eine Akonto-Zahlung beantragt werden, wenn die Bekämpfung eines Quarantäneorganismus unerwartet erfolgen muss und mit besonders hohen Kosten zu rechnen ist.

8.2 Vorgehen für die Gesuchstellung (Abrechnung)

¹ Das Gesuch eines Kantons um Bundesbeiträge besteht aus mindestens einem Begleitschreiben und dem ausgefüllten, vom BLW für das betreffende Jahr zur Verfügung gestellten Excel-Formular¹⁴. Diese Dokumente müssen zusammen in elektronischer Form dem BLW per E-Mail zugestellt werden:

- a. Im Begleitschreiben bestätigt der Kanton explizit und mit einer Unterschrift, dass die Rechtsgrundlagen und diese Richtlinie bei der Abrechnung eingehalten wurden. Es muss darin zudem erwähnt sein, welche Person das BLW bei Bedarf kontaktieren kann. Des Weiteren muss im Begleitschreiben die Kontoverbindung für die Überweisung des Bundesbeitrages aufgeführt werden;
- b. Das Formular muss dem BLW als editierbare Excel-Datei eingereicht werden (PDF und andere Dateiformate werden nicht akzeptiert);
- c. Pro Gesuch wird vom BLW nur eine einzige Excel-Datei akzeptiert.

² Der Kanton kann pro Jahr grundsätzlich nur ein Gesuch um Bundesbeiträge nach Absatz 1 einreichen. Sind mehrere kantonale Stellen an den Massnahmen beteiligt, müssen sie sich entsprechend koordinieren. Für Bundesbeiträge an Kosten für die Bekämpfung von Ausbrüchen von Quarantäneorganismen kann ausnahmsweise zu einem anderen Zeitpunkt ein Gesuch eingereicht werden (vgl. Absatz 6).

³ Bei der Aufstellung der Kosten im Formular ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- a. Die Aufwände für Überwachungsmassnahmen (Gebietsüberwachung gemäss Auftrag des EPSD) müssen vom Kanton im Formular getrennt von den Aufwänden für Bekämpfungsmassnahmen (Tilgung oder Eindämmung) bei Auftreten der Schadorganismen auf seinem Territorium aufgeführt werden (dies ist unter anderem wegen dem Buchstaben e dieses Absatzes und den Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümern nötig);
 - Unter «Überwachung» fallen grundsätzlich alle Massnahmen, die vor der Bestätigung des Auftretens eines geregelten Schadorganismus ergriffen werden (vgl. Ziffer 6.2). Es handelt sich in der Regel um planbare Massnahmen. Beispiele: Massnahmen im Rahmen der Aufträge des EPSD zur Gebietsüberwachung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit bezüglich Quarantäneorganismen.

¹⁴ Das Formular kann unter www.blw-pflanzenschutz.ch abgerufen werden (passwortgeschützte Website). Dieses Formular muss für das Gesuch verwendet werden.

- Unter «Bekämpfung» fallen Massnahmen, die nach der Bestätigung des Auftretens des geregelten Schadorganismus ergriffen werden (vgl. Ziffer 6.3). Diese Massnahmen sind oft nicht frühzeitig planbar. Beispiele: Anordnen von Bekämpfungsmassnahmen mittels Verfügungen, Information der Branche über das Auftreten eines Quarantäneorganismus, Ermittlung des Ausmasses des Befalls, Monitoring.

Ausnahmen: Feuerbrand und *Ambrosia artemisiifolia* (vgl. Ziffer 6.5).

- b. Personalkosten der Angestellten des Kantons und der Gemeinden müssen im Gesuch stets getrennt von den Materialkosten aufgeführt werden (gilt nicht für Personalkosten von beauftragten Dritten);
- c. Kosten, die nicht eindeutig einem bestimmten Quarantäneorganismus zugeordnet werden können (z. B. Teilnahme an Kursen des EPSD), können in einer separaten Kategorie im Formular des BLW aufgeführt und belegt werden;
- d. Materialkosten müssen im Formular kurz erläutert werden;
- e. Betreffend die Bekämpfungsmassnahmen ist zu beachten, dass sich der Bund nur dann zu 75 Prozent an den anerkannten Kosten beteiligt, wenn der betreffende Quarantäneorganismus im Kanton zum ersten Mal auftritt und die Tilgungsstrategie verfolgt wird. Wird das Auftreten des Quarantäneorganismus auf dem Kantonsgebiet wiederholt festgestellt, beteiligt sich der Bund nur noch zu 50 Prozent an den anerkannten Kosten.

⁴ Sind im Gesuch vom Kanton ausgerichtete Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer für Schäden enthalten, muss der Kanton mit dem Gesuch für jede Abfindung eine Begründung gemäss Ziffer 6.4 Absatz 7 als Beilage liefern.

⁵ Die Kantone müssen dem BLW beziehungsweise dem APSD vorab die in den Richtlinien des BLW oder den Überwachungsaufträgen genannten Berichte (z. B. beim Feuerbrand bezüglich der Gebiete mit geringer Prävalenz) und Daten (via das «Surveillance Tool» des EPSD) über die ergriffenen Massnahmen eingereicht haben, bevor das Gesuch um Bundesbeiträge an das BLW gerichtet werden darf.

⁶ Gesuche um Bundesbeiträge sind gemäss Artikel 22 der PGesV-WBF-UVEK **bis spätestens 31. März** des Jahres dem BLW einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt wurden respektive Abfindungen an geschädigte Betriebe ausgerichtet wurden.

⁷ In begründeten Fällen kann das BLW auf Gesuch hin eine Fristverlängerung gewähren.

⁸ Die Gesuche nach Absatz 1 sind fristgerecht und vollständig an peter.kupferschmied@blw.admin.ch zu senden. Das BLW bestätigt den Eingang des Gesuchs und überweist dem Kanton den Betrag in der Regel innerhalb von sechs Monaten. Ausgenommen von dieser Frist sind Gesuche, welche nach Ziffer 9 (Controlling) detaillierter geprüft werden, Abfindungen an Betriebe enthalten oder die zu Beanstandungen des BLW führen. Das BLW behält sich bei allen Gesuchen vor, weitere Informationen und die Belege für die aufgeführten Kosten einzufordern.

⁹ Gesuche, die nicht gemäss den Absätzen 1-8 eingereicht werden, werden vom BLW ablehnt. Der Kanton kann das Gesuch nach einer Verbesserung wieder dem BLW einreichen, sofern die Frist nach Absatz 6 bei der ersten Gesuchstellung eingehalten wurde.

Im Anhang 2 dieser Richtlinien befindet sich eine Checkliste, welche als Hilfe für die Erstellung des Gesuchs um Bundesbeitrag ans BLW dienen kann.

8.3 Abzüge

¹ Stellt das BLW bei der Prüfung des Gesuches fest, dass die Bestimmungen der Rechtsgrundlagen oder dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden, wird die Abgeltung gekürzt. Es begründet diesen Ab-

zug gegenüber dem Kanton und gewährt ihm das rechtliche Gehör. Auf Verlangen des Kantons teilt das BLW seinen Entscheid dem Kanton in Form einer anfechtbaren Verfügung mit.

² Wenn die von den Kantonen getroffenen Überwachungs- oder Bekämpfungsmassnahmen nicht geeignet sind oder die vom EPSD angewiesenen Massnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden, kann das BLW den Bundesbeitrag an die Kantone kürzen oder ganz streichen (Art. 97 PGesV).

9 Controlling

¹ Das BLW prüft jährlich bei rund vier bis sechs Kantonen die Abrechnungen im Detail und fordert dazu sämtliche Belege in elektronischer Form ein. Dies mit dem Ziel, dass die Unterlagen jedes Kantons innerhalb von vier bis sechs Jahren mindestens einmal geprüft werden.

² Es informiert die betreffenden Kantone über die detaillierte Prüfung ihrer Abrechnung, nachdem alle Kantone, die Kosten für Überwachungs- oder Bekämpfungsmassnahmen geltend machen, ihre Gesuche beim BLW eingereicht haben.

³ Werden bei der Prüfung der Abrechnung Unstimmigkeiten festgestellt, wird das BLW gegebenenfalls vom Kanton sämtliche Belege in elektronischer Form für eine detaillierte Prüfung einfordern, selbst wenn er im betreffenden Jahr nicht gemäss Absatz 1 für eine Routinekontrolle vorgesehen war.

10 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 5. Juli 2023.

² Sie gilt für Bundesbeiträge an Kosten wegen Massnahmen, die ab dem Jahr 2026 ergriffen werden. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen unter Ziffer 6.1 Absatz 5 (Personalkosten von beauftragten Dritten); für die Personalkosten von beauftragten Dritten im Jahr 2025 kann das BLW rückwirkend bereits die effektiven Kosten dem Kanton vergüten.

18. Dezember 2025

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Gabriele Schachermayr
Vizedirektorin

Anhang 1: Bemessung von Abfindungen an Betriebe nach Billigkeit

In diesem Anhang ist beschrieben, wie das BLW die «Billigkeitshaftung» nach Artikel 156 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) auslegt. Der Anhang enthält zudem Leitfragen, die den Kantonen dabei helfen sollen, solche Abfindungen an geschädigte Betriebe systematisch und korrekt zu bemessen.

Billigkeitsprinzip: Bemessung der Abfindung im Einzelfall

Unter «Billigkeit» wird allgemein eine gerechte oder angemessene Anwendung gesetzlicher Bestimmungen im Einzelfall verstanden. Individuelle Umstände sollen in der Rechtsanwendung durch die zuständige Behörde in Betracht gezogen werden, um die gesetzlichen Bestimmungen von Fall zu Fall gerecht und verhältnismässig anzuwenden.

Die «Billigkeitshaftung» nach dem LwG ist so zu verstehen, dass der Staat lediglich den Anteil des Schadens entschädigt, dessen Tragung der geschädigten Person nicht zumutbar ist. Was zumutbar ist und was nicht, muss der Kanton im Einzelfall beurteilen. Aus Sicht des BLW muss die Abfindung mindestens 500 Franken betragen – unter diesem Betrag ist die Tragung des Schadens durch den betreffenden Betrieb in der Regel zumutbar. Das BLW empfiehlt, nicht 100 Prozent des Schadens abzufinden; Betriebe haben ein Unternehmensrisiko und sollten sich somit auch an den Kosten beteiligen müssen. Die Massnahmen sind grundsätzlich auch im Interesse des betroffenen Betriebes, da eine Nichtbekämpfung grössere Folgeschäden bedeuten würde.

Leitfragen zur Bemessung der Abfindung

Es gibt kein Standardverfahren für die Bemessung der Höhe der Abfindung nach den Kriterien des Bundes und jeder Fall muss einzeln behandelt werden (s. oben). Folgende Leitfragen können dabei helfen:

- Welche Kosten sind direkt durch die vom Kanton per Verfügung angeordneten Tilgungsmassnahmen und unmittelbar entstanden (Marktwert der vorsorglich vernichteten Pflanzen zum Zeitpunkt der Anordnung der Massnahmen, Materialkosten, Entsorgungskosten, personeller Aufwand für die Entsorgung und Dekontamination usw.) und kommen somit für eine Abfindung in Frage?
- Mussten nachweislich befallene Waren vom Verkauf gesperrt, behandelt oder vernichtet werden? Wenn ja, sollen die mit diesen Waren in Verbindung stehenden Kosten nicht für die Abfindung berücksichtigt werden.
- Welche Aufwände hatte der Betrieb aufgrund der Bekämpfungsmassnahmen nicht (z. B. Kosten für die Verpackung und Versand von Waren, die aufgrund der Vernichtung der Waren nicht entstanden sind)? Diese müssen in der Kostenrechnung berücksichtigt und von den Gesamtkosten abgezogen werden.
- Inwiefern liegen die angeordneten Massnahmen im Eigeninteresse des Betriebes? (Würde der Betrieb die Massnahmen oder einen Teil davon auch freiwillig ergreifen? Könnte er trotz Befall eine durchschnittliche Ernte erzielen?)
- Wie sieht die finanzielle Lage des Betriebes aus? Diese hat einen Einfluss auf die Zumutbarkeit der Tragung der Kosten durch den Betrieb.
- Was sind die möglichen wirtschaftlichen Folgen des Schadens für den Betrieb? Diese haben einen Einfluss auf die Zumutbarkeit der Tragung der Kosten durch den Betrieb.
- Hat sich der Betrieb stets an die Bestimmungen des Pflanzengesundheitsrechts gehalten? Hat er beispielsweise die Meldepflicht bei Verdacht oder Feststellen eines Quarantäneorganismus erfüllt und pflanzenpasspflichtige Waren nur mit einem Pflanzenpass erworben? Keine Abfindung, falls dies nicht erfüllt ist.
- Hat der Betrieb Schadensverhütung oder -verminderung betrieben (z. B. Erfüllung der Meldepflicht, Ergreifen von Hygienemassnahmen etc.) und dadurch die Kosten tief gehalten? Hat sich der Betrieb gegenüber dem zuständigen kantonalen Dienst stets kooperativ verhalten?

- Sind anderweitige Haftungs- oder Versicherungsansprüche vorhanden? Ist glaubhaft dargelegt, dass der Schaden nicht anderweitig gedeckt werden kann?
- Hat der Kanton überhaupt genügend finanzielle Mittel für eine Abfindung in der vorgesehenen Höhe?

Diese Leitfragen können vom Kanton auch verwendet werden, um den betroffenen Betrieben eine Vorlage für Gesuche um Abfindungen zur Verfügung zu stellen. Damit können diese Angaben von den Betrieben eingeholt werden und stehen für die Bemessung der Abfindung zur Verfügung.

Anhang 2: Checkliste

Die nachfolgende Checkliste soll als Hilfe für die Erstellung des Gesuchs um Bundesbeitrag ans BLW dienen. Sie enthält nur die wichtigsten Vorgaben des Bundes / BLW, nicht alle in der Richtlinie Nr. 10 enthaltenen Bestimmungen.

Formelle Aspekte

- Das Gesuch um Bundesbeitrag wird vom Kanton vor dem 31.3. des Folgejahres der Massnahmen per E-Mail dem BLW eingereicht.
- Der Kanton reicht für das betreffende Jahr nur ein einziges Gesuch um Bundesbeitrag im Bereich Pflanzengesundheit ein (Ausnahmen: Gesuche um Vorschuss und Gesuche um Bundesbeitrag für Bekämpfungsmassnahmen inkl. allfällige Abfindungen an Betriebe).
- Das Gesuch enthält mindestens ein **Begleitschreiben** und das ausgefüllte, vom BLW für das betreffende Jahr zur Verfügung gestellte **Excel-Formular**. Wird dem BLW ein Bundesbeitrag für Abfindungen an geschädigte Betriebe beantragt, muss das Gesuch zusätzlich eine **schriftliche Begründung pro Abfindung** enthalten (siehe unten).
- Das Begleitschreiben enthält alle folgenden Elemente:
 - Bestätigung, dass die Rechtsgrundlagen und die Richtlinie Nr. 10 des BLW bei der Abrechnung eingehalten wurden;
 - Kontaktperson für das BLW;
 - Kontoverbindung für die Überweisung des Bundesbeitrages;
 - Unterschrift.
- Das Gesuchformular wird als editierbare Excel-Datei eingereicht (PDF und andere Dateiformate werden nicht akzeptiert).
- Die Daten zur Gebietsüberwachung (gemäss dem Überwachungsauftrag des EPSD) wurden via das «Surveillance Tool» von Agroscope vor dem Einreichen des Gesuchs um Bundesbeitrag vollständig übermittelt.
- Die in den Richtlinien / Notfallplänen des BLW genannten Berichte zu Quarantäneorganismen wurden vor dem Einreichen des Gesuchs um Bundesbeitrag dem BLW übermittelt.
- Falls der Kanton über mindestens ein vom BLW genehmigtes Gebiet mit geringer Prävalenz verfügt und im Gesuch Kosten dazu aufgeführt sind: Der Bericht bezüglich Feuerband (Gebiete mit geringer Prävalenz) gemäss der Richtlinie Nr. 3 des BLW wurde vor dem Einreichen des Gesuchs um Bundesbeitrag dem BLW eingereicht.

Inhaltliche Aspekte

- Alle im Gesuch aufgeführten Kosten sind belegbar (auch die Belege für Personalaufwände nach Ziffer 7 der Richtlinie Nr. 10 des BLW) und können dem BLW auf Aufforderung hin in elektronischer Form übermittelt werden. (Das BLW vergütet dem Kanton keine Kosten, die nicht belegbar sind.)
- Die Aufwände für Überwachungsmassnahmen (gemäss Gebietsüberwachungsauftrag des EPSD) wurden im Formular getrennt von den Aufwänden für Tilgungs- und Eindämmungsmassnahmen bei Auftreten der Schadorganismen im Kanton aufgeführt (Ausnahmen: Aufwände betreffend den Feuerbrand und *Ambrosia artemisiifolia*).
- Kosten des Kantons- und Gemeindepersonals wurden im Gesuch stets getrennt von den Materialkosten aufgeführt. (Die aufgeführten Materialkosten dürfen keine Personalkosten des Kantons oder der Gemeinden enthalten.)
- Im Gesuch sind bei den Material- und Personalkosten nur Aufwände aufgeführt, die direkt dem Kanton oder von ihm beauftragten Dritten entstanden sind. (Material- und Personalkosten von Betrieben, welche vom Kanton angeordnete Massnahmen umsetzen müssen, müssen als Abfindun-

gen an Betriebe angegeben werden – sie können im Gesuch um Bundesbeiträge ans BLW nicht als Kosten des Kantons aufgeführt werden.)

- Die im Gesuch aufgeführten Kosten für die Überwachungsmassnahmen entsprechen dem Überwachungsauftrag des EPSD-BLW oder separaten Abmachungen zwischen dem Kanton und dem BLW.
- Materialkosten für Überwachungsmassnahmen sind im Formular kurz erläutert.
- Beschaffungs- und Wartungskosten über CH 10 000 (pro Beschaffung) wurden für einen Bundesbeitrag vorab auf Antrag des Kantons vom BLW schriftlich genehmigt (ausgenommen davon sind Wetterstationen, die für die Blüteninfektionsprognose bezüglich des Feuerbrands genutzt werden).
- Es sind keine Aufwände für Schadorganismen aufgeführt, für die es keinen Auftrag des EPSD-BLW oder eine separate Abmachung zwischen dem Kanton und dem BLW gab.
- Es sind keine Spesen und Auslagen für Kantons- oder Gemeindepersonal aufgeführt – nur die aufgewendeten Personenstunden (die Spesen und Auslagen sind in der Tagespauschale bereits inklusive).
- Es sind im Gesuch keine Kosten in Bezug auf die folgenden Punkte enthalten:
 - Massnahmen, die der Kanton aus eigener Initiative ergriffen hat und nicht mit dem BLW vorab vereinbart wurden;
 - Erstellung von Abrechnungen für Bundesbeiträge;
 - Stellungnahmen zu Richtlinien, Notfallplänen und Verordnungspaketen des BLW;
 - Sitzungen und Veranstaltungen, die nicht spezifisch mit einem konkreten Überwachungsauftrag des Bundes im Zusammenhang stehen und zu diesem Zweck organisiert werden;
 - Material, das nicht ausschliesslich für die Überwachung (oder die Bekämpfung) von Quarantäneorganismen verwendet wird (z. B. Tablets, Mobiltelefone usw.);
 - Tagungen der KPSD;
 - Auskunftserteilung bei Fragen von der Öffentlichkeit, die nicht im Zusammenhang mit Quarantäneorganismen stehen;
 - Aufwände, die im Zusammenhang mit nicht im Pflanzengesundheitsrecht des Bundes geregelten Schadorganismen stehen.

Falls **Bekämpfungskosten** geltend gemacht werden (dies ist nicht der Fall):

- Der 75 %-ige Ansatz für den Bundesbeitrag wurde im Gesuchformular nur in Fällen gewählt, in denen der betreffende Quarantäneorganismus im Kanton zum ersten Mal auftrat und die Tilgung des Organismus das Ziel der Massnahmen sind. (Wird das Auftreten des Quarantäneorganismus auf dem Kantonsgebiet wiederholt festgestellt, beteiligt sich der Bund nur noch zu 50 Prozent an den anerkannten Kosten.)

Falls Kosten in Bezug auf den **Feuerbrand** geltend gemacht werden (dies ist nicht der Fall):

- Der Kanton verfügt über (mindestens) ein vom BLW bewilligtes Gebiet mit geringer Prävalenz in Bezug auf den Feuerbrand.
- Der im Gesuchformular angegebene Personalaufwand ist nicht höher als der Höchstbeitrag des BLW an den Kanton gemäss der Richtlinie Nr. 3 des BLW.
- Im Gesuch werden keine Materialkosten und Abfindungen in Bezug auf den Feuerbrand angegeben (Ausnahme: Kosten für die Anschaffung und Wartung von Wetterstationen, die für die Blüteninfektionsprognose genutzt werden).

Falls **Abfindungen** des Kantons an geschädigte Eigentümer/innen im Gesuch enthalten sind (dies ist nicht der Fall):

- Der Kanton hat die Höhe der Abfindung nach dem Billigkeitsprinzip endgültig festgelegt und den Betrag dem geschädigten Betrieb überwiesen (Belege vorhanden).

- Die Abfindung wurde einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb des produzierenden Gartenbaus gewährt. (Das BLW beteiligt sich nicht an Abfindungen, die ein Kanton anderen Betrieben oder Privatpersonen ausgerichtet hat.)
- Die Abfindung wurde an einen Betrieb ausgerichtet, der durch die vom Kanton angeordneten Bekämpfungsmassnahmen einen Schaden in Form einer Wertverminderung oder Vernichtung von Waren erlitten hat. (In anderen Fällen beteiligt sich das BLW nicht an den Abfindungen des Kantons.)
- In der Abfindung sind keine Aufwände enthalten, die direkt dem Kanton oder von ihm beauftragte Dritten entstanden sind (z. B. Personalaufwand und Materialkosten des Kantons).
- Die Höhe der Abfindung beträgt pro geschädigten Betrieb mindestens 500 Franken.
- Das Gesuch ans BLW enthält pro ausgerichtete Abfindung eine **schriftliche Begründung**, wieso es dem betroffenen Betrieb nicht zumutbar war, den Verlust (vollständig) selber zu tragen, und wie die Kriterien des Bundes (vgl. Art. 20 PGesV-WBF-UVEK) bei der Bemessung der Abfindung durch den Kanton angewendet wurden. Die Begründung enthält dazu Antworten auf alle folgenden Fragen:
 - a. Welche Kosten sind direkt durch die vom Kanton per Verfügung angeordneten Tilgungsmassnahmen und unmittelbar entstanden (Marktwert der vorsorglich vernichteten Pflanzen zum Zeitpunkt der Anordnung der Massnahmen, Materialkosten, Entsorgungskosten, personeller Aufwand für die Entsorgung und Dekontamination usw.) und kamen somit für eine Abfindung in Frage? (Das BLW beteiligt sich grundsätzlich nicht an Abfindungen für Folgeschäden wie beispielsweise Ernteeinbussen.)
 - b. Mussten nachweislich befallene Waren vom Verkauf gesperrt, behandelt oder vernichtet werden? Falls ja, wie hat der Kanton dies bei der Bemessung der Abfindung berücksichtigt? (Das BLW beteiligt sich grundsätzlich nicht an Abfindungen für Waren, die von Quarantäneorganismen befallen waren. Nachweislich mit Quarantäneorganismen befallene Waren dürfen keinesfalls in Verkehr gebracht werden, d. h. sie bedeuten auch ohne Anordnung von Massnahmen einen Verlust und sollen deshalb nicht entschädigt werden.)
 - c. Welche Aufwände hatte der Betrieb aufgrund der Bekämpfungsmassnahmen nicht (z. B. Kosten für die Verpackung und Versand von Waren, die aufgrund der Vernichtung der Waren nicht entstanden sind)? Wie hat der Kanton dies bei der Bemessung der Abfindung berücksichtigt? (Diese Einsparungen müssen in der Kostenrechnung berücksichtigt und von den Gesamtkosten abgezogen werden.)
 - d. Inwiefern lagen die angeordneten Massnahmen im Eigeninteresse des Betriebes? (Hätte der Betrieb die Massnahmen oder einen Teil davon auch freiwillig ergriffen? Hätte er trotz Befall eine durchschnittliche Ernte erzielen können?) Falls ja, wie hat der Kanton dies bei der Bemessung der Abfindung berücksichtigt?
 - e. Wie sah die finanzielle Lage des Betriebes aus? (Diese hat einen Einfluss auf die Zumutbarkeit der Tragung der Kosten durch den Betrieb.)
 - f. Was sind die möglichen wirtschaftlichen Folgen des Schadens für den Betrieb? (Diese haben einen Einfluss auf die Zumutbarkeit der Tragung der Kosten durch den Betrieb.)
 - g. Hat sich der Betrieb stets an die Bestimmungen des Pflanzengesundheitsrechts gehalten? Hat er beispielsweise die Meldepflicht bei Verdacht oder Feststellen eines Quarantäneorganismus erfüllt und pflanzenpasspflichtige Waren nur mit einem Pflanzenpass erworben? (Keine Abfindung ausrichten, falls dies nicht erfüllt ist.)
 - h. Hat der Betrieb Schadensverhütung oder -verminderung betrieben (z. B. Erfüllung der Meldepflicht, Ergreifen von Hygienemassnahmen etc.) und dadurch die Kosten tief gehalten? Hat sich der Betrieb gegenüber dem zuständigen kantonalen Dienst stets kooperativ verhalten?

- i. Sind anderweitige Haftungs- oder Versicherungsansprüche vorhanden? Ist glaubhaft dargelegt, dass der Schaden nicht anderweitig gedeckt werden kann?
- j. Weshalb ist es dem Betrieb aus Sicht des Kantons nicht zumutbar, den Schaden respektive die Bekämpfungskosten selbst zu tragen?